

DIE LINKE. Fraktion im Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Untersuchungsausschuss 5/1
Vorsitzende
Frau Dorothea Marx

im Hause

Martina Renner

Stellvertretende
Fraktionsvorsitzende
Innenpolitische Sprecherin
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon 0361 / 377 2621
Telefax 0361 / 377 2416
renner@die-linke-thl.de
www.die-linke-thl.de
Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr. 130 089 796
BLZ 820 510 00

**Sondervotum gemäß § 28 Abs. 4 zum Zwischenbericht vom
28.02.2013**

Erfurt, 07.03.2013

In Ergänzung und teilweise in Abweichung von den seitens der Ausschussmehrheit im Zwischenbericht getroffenen Einschätzungen kommen die Abgeordneten Renner (LINKE) und König (LINKE) zu folgenden Wertungen.

1. Bewertung der gesellschaftlichen Situation und des behördlichen Handelns hierauf in den Neunziger Jahren in Thüringen

Für die 1990er Jahre bleibt zu konstatieren, dass neonazistische Gruppierungen besonders gute Bedingungen in Thüringen vorfanden um sich zu konsolidieren und Einfluss zu gewinnen. Dies ist neben den im Zwischenbericht benannten Ursachen insbesondere auf rassistische Ressentiments und Einstellungen in weiten Teilen der Bevölkerung sowie auf behördliches Agieren im Kontext von Asyldebatte, Extremismustheorie und Diskreditierung von Engagement gegen rechts zurückzuführen.

So steht aus unserer Sicht fest, dass die rassistischen Ausschreitungen, welche mit der bundespolitisch forcierten und bundesweit geführten „Asyldebatte“ einhergingen, maßgeblichen Einfluss auf das Erstarken und die Radikalisierung neonazistischer Gruppierungen hatten. Die rassistischen Pogrome, welche Anfang der 1990iger Jahre in ganz Deutschland stattfanden, begleiteten die und wurden von der Debatte um eine Neufassung des Asylrechts begleitet, die mit dem sogenannten Asylkompromiss und damit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl endete.

Der militanten Neonaziszene musste dies als Erfolg für ihre Strategie der gewaltförmigen Verdrängung von MigrantInnen erscheinen und sie in ihrem Vorgehen bestärken.

In der Folge vermochten sie deutlich selbstbewusster und aggressiver im öffentlichen Raum zu agieren.

Behörden reagierten auf dieses Auftreten ungenügend bis gar nicht.

Die Reduzierung neonazistischer Einstellungen und Handlungen auf ein vergängliches Jugendphänomen versprach die vermeintlich bequemste Lösung des Problems, stellt jedoch gleichzeitig eines der ursächlichen Probleme in der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen und Verhalten dar.

Noch gravierender bewerten wir jedoch die in Politik und Verwaltung auch in Thüringen vorherrschende sogenannte „Extremismustheorie“, nach der einer vermeintlich demokratischen Mitte zwei demokratiefeindliche und einander bedingende „rechte“ und „linke“ Lager

gegenüberstünden. Das Problem der rechten Gewalt wurde so auf ein Problem des Extremismus reduziert.

Beredetes Beispiel ist hierbei das in weiten Teilen vom TLfV so gezeichnete Bild eines politischen Extremismus als Teil einer längst überholten und ahistorischen wie apolitischen Totalitarismustheorie und damit einhergehend mit der Verharmlosung der aus dem Rechtsextremismus erwachsenen Gefahren.

In diesen Kontext sind auch die von der Sachverständigen Kahane vor dem Ausschuss zitierten öffentlichen und teilöffentlichen Äußerungen des damaligen Präsidenten des TLfV Dr. Roewer zu stellen.

Aber nicht nur Verharmlosung prägte das Agieren Thüringer Behörden und Verantwortungsträger. Übereinstimmend berichteten die Sachverständigen über ablehnendes Verhalten bis hin zur Diskreditierung jeglichen Engagements gegen Neonazismus und begründeten dies einerseits mit der verheerenden Gleichsetzung von „Links- und Rechtsextremismus“ aber auch dem Unvermögen und Desinteresse von PolitikerInnen und EntscheidungsträgerInnen, sich eindeutig und unmissverständlich gegen Neonazis und deren Gedankengut zu positionieren.

Die Sachverständigen Ebenau und Rausch beschrieben plastisch die Situation im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, in welchem Neonazis aus und um den „Thüringer Heimatschutz“ eine Vormachtstellung erreicht hatten. In Reaktion darauf sollte durch verschiedene zivilgesellschaftliche und antifaschistische Gruppierungen eine bundesweite Demonstration durchgeführt werden. Dadurch sah sich der damalige Landrat von Saalfeld-Rudolstadt, Herr Dr. Thomas, dazu veranlasst, einen offenen Brief an alle Orts- und Kreisverbände zu verfassen, in welchem er zu einem vehementen Einsatz gegen die geplante Demonstration aufforderte und äußerte, dass "(...) wir uns nicht damit abfinden dürfen, dass insbesondere linksextremistische Kräfte versuchen, der Stadt Saalfeld den Stempel eines rechten Konsenses aufzudrücken." Ähnlich argumentierte der damalige Innenminister Herr Dr. Richard Dewes in einer Plenardebatte zum anschließenden Verbot der Demonstration.

Für mehrere Sachverständige stellen die Ereignisse in Saalfeld ein herausragendes Beispiel für das Fehlverhalten und Versagen politischer Verantwortungs- und EntscheidungsträgerInnen in den 1990er Jahren dar. Dem können wir uns ohne Abstriche anschließen.

Bereits vor dem Abtauchen des Trios und den ihnen zugeordneten Bombenattrappen wurden in Thüringen derartige Straftaten verübt, so im September 1995 mit dem Ablegen einer Attrappe am Mahnmal der Antifaschisten in Saalfeld.

Außerdem gab es ebenso Anschläge und Anschlagversuche aus fremdenfeindlichen Motiven, bei denen Sprengmittel Verwendung fanden. Die Zeugen und Sachverständigen konnten hierfür Beispiele, wie die Anschläge auf das Heim von Bürgerkriegsflüchtlingen in Jena 1995 oder auf ein Wohnheim von portugiesischen Vertragsarbeitern in Stadtroda, anführen.

2. Bewertung der SoKo Rex und des von ihr geführten Verfahrens gegen Kader des THS gemäß § 129 StGB

Ergänzend zu den wertenden Ausführungen des Zwischenberichts zur Entstehung der SoKo Rex stellen wir fest:

Vorrangiges Ziel der Gründung der SoKo Rex war es, verbunden mit der Aufklärung einzelner Straftaten verstärkt neonazistische Strukturen in den Blick zu nehmen, diese zu ermitteln und im Rahmen eines Verfahrens entsprechend § 129 StGB als kriminelle Vereinigung strafrechtlich zu verfolgen. Im Blick hierbei waren insbesondere der „Thüringer Heimatschutz“ und die sich in diesem organisierenden Kameradschaften.

Die Gründung der SoKo Rex war insbesondere dem bereits beschriebenen Umstand geschuldet, dass das Landeskriminalamt aus dem vorhandenen personellen Bestand heraus nicht in der Lage war, die leitende Rolle in der Ermittlungstätigkeit bei zusammengefassten und zusammen bearbeiteten Straftaten zu übernehmen. Der SoKo Rex gehörten nach Aussagen von Zeugen bis zu 15 Ermittler an, die etwa 80 Ermittlungsverfahren bearbeiteten. Mit der Bildung der SoKo Rex wurden die vorhandenen Ermittlungsgruppen EG Funk und EG Lunte aufgelöst und gingen in diese über.

Die mangelhafte Personalausstattung beim Landeskriminalamt hinnehmend war die Bildung der SoKo Rex folgerichtig. Die Zusammenführung von Ermittlungstätigkeiten zu Straftaten mit nachgewiesenem oder vermutetem neonazistischen Hintergrund versprach einen hohen Verfolgungsdruck und die effektive Bearbeitung von Straftaten durch die Zusammenführung von Informationen und Erkenntnissen aus verschiedenen Ermittlungsverfahren.

Mit Blick auf die Waffenfunde in Heilsberg sehen wir es als notwendig an, auf die direkte zeitliche Nähe zwischen dem Waffenfund und der Einstellung des Verfahrens wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung hinzuweisen.

Es ist absolut unerklärlich, warum nur vier Tage nach der Durchsuchung in Heilsberg durch den Leiter der EG Tex, also dem für die Bearbeitung von Staatsschutzdelikten verantwortlichen Beamten im Landeskriminalamt, dieser Waffenfund und die dahinter stehende Organisationsstruktur keinerlei Erwähnung gefunden hat und stattdessen die Darstellung: „Obwohl davon ausgegangen werden kann, daß eine örtliche Vernetzung der rechten Szene Thüringens vorliegt, konnten innerhalb des Verfahrens gem. § 129 StGB keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nachgewiesen werden.“, Eingang in den Abschlussbericht des vorgenannten Verfahrens fand.

Auch die Rolle der Staatsanwaltschaft Gera ist zu hinterfragen. Nach dem Waffenfund in Heilsberg wurde von Beamten der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld gegenüber der Staatsanwaltschaft mehrfach die Einleitung eines Verfahrens gem. § 129 StGB angeregt. Der Zeuge Schultz sah dem entgegen keine rechtliche Möglichkeit, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten, wie er den Beamten am 28.10.1997 telefonisch mitteilte.

Nachdem durch das Landeskriminalamt mit Schreiben vom 05.11.1997 die Akten im Strukturverfahren mit dem die Einstellung des Verfahrens empfehlenden Abschlussbericht vom 15.10.1997 an die Staatsanwaltschaft Gera gesandt wurde, erließ der Zeuge Schultz schließlich am 10.11.1997 eine nahezu gleichlautende Einstellungsverfügung.

Auch aus damaliger Sicht ist die Einstellung des Strukturermittlungsverfahrens und die Nichtberücksichtigung weiterer Straftaten des verdächtigten Personenkreises, die ausgebliebene Erweiterung des beschuldigten Personenkreises um weitere Straftaten verdächtiger Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ und die Nichtberücksichtigung von in anderen Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen über Organisation, Mitgliederstruktur und gemeinschaftlicher Verabredung ein erhebliches Versagen der Ermittlungsbehörden, die zudem bei der rechtlichen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung damals aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 22.02.1995) widersprach. Aufgrund des kurzen Zeitraums von zwei Werktagen zwischen Übersendung der Akten und Erlass der Verfügung muss davon ausgegangen werden, dass es zu keiner abschließenden sachlichen und rechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft mehr gekommen ist.

3. Bewertung der Funktionsweise und des Agierens des TLfV in den Neunziger Jahren

Aus unserer Sicht stellt sich die diesbezügliche Situation in einigen Facetten anders oder sogar deutlich dramatischer dar als von der Ausschussmehrheit im Zwischenbericht vertreten.

Unabhängig von der Frage, ob das TLfV über das sehr breite Wissen der Öffentlichkeit über den Neonazismus in Thüringen und dessen Strukturen hinaus gehende spezielle Kenntnisse überhaupt besaß, ist entscheidend, wie das TLfV mit dem unzweifelhaft vorliegenden Wissen und erlangten Erkenntnissen umgegangen ist und welche Maßnahmen ergriffen wurden. Hier stellt sich ein desaströses Bild dar.

Einerseits wird durch die Zeugen des TLfV dargestellt, dass sie im Rahmen ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit einen erheblichen Anteil auf die Beobachtung der neonazistischen Strukturen verwandt haben, andererseits wird durch Zeugen der Thüringer Polizei einhellig die Einschätzung geteilt, durch das TLfV über konkrete Aktionen der neonazistischen Strukturen nicht, nur unzureichend oder zeitlich so eng unterrichtet worden zu sein, dass eine effektive polizeiliche Abwehr von Gefahren oder Maßnahmen der Strafverfolgung nur eingeschränkt möglich gewesen ist. Insofern also das TLfV überhaupt mit eigenen Maßnahmen auf die vorliegenden Erkenntnisse über neonazistische Strukturen reagierte, liefen diese letztlich im Rahmen der Bekämpfung des Neonazismus ins Leere.

Als wesentlich gewichtiger aber sind die als kontraproduktiv und verharmlosend zu bezeichnenden Einschätzungen des TLfV über die tatsächlich aus dem Neonazismus erwachsenen Gefahren zu werten. Die bis heute andauernde Einschätzung über lediglich „anpolitisierte“ junge Menschen, die „NS-Symbole oder Antifa-Symbole“ nutzten, über neonazistische Strukturen als „Durchlauferhitzer“, den „Thüringer Heimatschutz“ als lediglich „loser Personenzusammenschluss“ und die Gleichsetzung der Phänomenbereiche Rechts und Links im Sinne der Totalitarismustheorie sind fatale Grundlage eines Thesenpapiers des TLfV gewesen, in dem es heißt: „Empfehlung zur Gelassenheit und Akzeptanz der Ränder in vertretbarem Maße, ohne die eigenen Ziel aus den Augen zu verlieren. Aufrufe an die Öffentlichkeit, Zivilcourage nützen nichts, führen maximal zu einer Hypersensibilisierung, die zum ‚Hexenjagdklima‘ führt und gegebenenfalls nicht existenten Problem im Sinne einer self fulfilling prophecy herbeibetet.“

Diese quasi-offizielle Einschätzung des TLfV aus dem Jahr 1996 steht im Widerspruch zu den heute durch die Zeugen des TLfV in Teilen wiedergegebene Darstellung, dass man „spätestens ab 1996“ von einer radikalisierten und intelligenten Szene sprechen musste, die zunehmend Gewalttaten begangen hat. Es ist nicht zu erkennen, dass diese heutige Darstellung zum damaligen Zeitpunkt grundlegend für die Arbeit des TLfV gewesen ist, vielmehr ist nach unserer Überzeugung maßgebend für das TLfV die Einschätzung oben genannten Thesenpapiers gewesen, dass sich wie folgt zusammenfassen lässt: Beschwichtigung der Öffentlichkeit, Gelassenheit im Umgang mit Rechtsextremismus, zivilcouragiertes Entgegenreten gegen Neonazis ist Hexenjagd, Neonazismus ist nicht existentes Problem, das gar durch dessen Thematisierung erst geschaffen wird. Wir schließen uns daher der Auffassung der Sachverständigen Kahane an, dass das TLfV „in einer so verheerenden Weise die Situation ignoriert und von den Füßen auf den Kopf gestellt hat oder umgekehrt, also die Ursache und Wirkung so verdreht hat, dass es ohne Beispiel ist in der Geschichte des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik“.

Zur Dienst- und Fachaufsicht über das TLfV lässt sich feststellen, dass sie versagte, weil das TLfV mit Verweis auf den Quellenschutz das Fachreferat und die zuständige Abteilung im Thüringer Innenministerium an Vorgängen der Werbung, Führung und Abschaltung nicht beteiligte. Bei offenkundigen Verstößen gegen die unter den Verfassungsschutzbehörden vereinbarten Richtlinien und Vorschriften zur Führung von V-Leuten versicherte man sich lediglich beim Innenminister rück. Beamte, die Kenntnis zu entsprechenden Vorschriften und Richtlinien innerhalb des Verfassungsschutzverbundes aus vorhergehender Tätigkeit erlangt haben müssen, wandten diese für den operativen Bereich des TLfV nicht an. Neu hinzugekommene Mitarbeiter des TLfV wurden

insofern auch nicht von geltenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt, sondern haben sich im Vollzug an die vorgefundene Praxis angepasst. Zwar seien im Rahmen von Lehrgängen an der Schule für Verfassungsschutz und bei Lehrgängen des BfV Leitlinien vermittelt wurden, diese haben - in Kenntnis bspw. des in den Leitlinien zur Beschaffung verankerten Ausschlusses von Führungspersonen in neonazistischen Strukturen - keine Wirkung in Thüringen entfaltet. Die V-Mann-Werbung, -Führung und Bezahlung war daher in der Praxis regellos und auf Gutdünken. Sorge, ihrem Vorgehen würde durch das Thüringer Innenministerium Einhalt geboten, brauchten sich die zuständigen Beamten nicht zu machen, weil sich der Geheimdienst abschottete und gleichzeitig im Innenministerium die Auffassung bestand, man dürfe um den Zweck des „Verfassungsschutzes“ nicht zu gefährden, auch gar nicht so genau wissen, was dort von statten ging. Quellenschutzfetischismus und Geheimdienstgläubigkeit erlaubten es den Akteuren das Eigenleben des Dienstes bis an den Rand der Strafbarkeit und darüber hinaus zu treiben. So wurden dem Ausschuss in mehreren Fällen aus den Akten Vorgänge bekannt, die den Anfangsverdacht von Straftaten wie Geheimnisverrat, Strafvereitelung, Amtsmissbrauch, Betrug, Untreue usw. rechtfertigen. Quellenschutz und vermeintlich notwendiges Eigenleben eines Geheimdienstes erhielten dogmatischen Rang. Diese Auffassung wurde von Seiten der politischen Führung geteilt. Offenkundige Verstöße gegen bundesweit gültige Vorschriften wurden semantisch gelöst, indem es neben dem Landesvorsitzenden der NPD keine weiteren Führungspersonen in der Neonaziszene gab und Straftaten, selbst Gewaltstraftaten, von V-Leuten bagatellisiert wurden bzw. ein Spitzelnotstand in Thüringen konstruiert wurde.

Die Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium aber auch im TLfV durch den Präsidenten entfaltete auch keine Wirkung, weil die zuständigen Beamten ihrer Kontrolltätigkeit nur unzureichend oder gar nicht nachgingen und ihrer Aufgabe nicht gerecht wurden. Stattdessen beschäftigten sich einige Beamte lieber mit der strategischen Besetzung von Schlüsselpositionen im TLfV mit teils nicht formal qualifiziertem und teils fachlich fragwürdigem Personal.

Mit Blick auf die durch Quellen gewonnenen Informationen und dem Umgang hiermit, kann von einer ausgeprägten Analysefähigkeit des TLfV im Bereich Rechts nicht gesprochen werden.

Die große Mehrzahl der Informationen war zum Einen ebenfalls aus öffentlichen Quellen zu erhalten, zum Anderen betrafen sie fast ausschließlich Personen oder Veranstaltungen.

Strategien der beobachteten Strukturen oder ihren Organisationsgrad waren kaum Gegenstand von Quellenmeldungen. Derartige Informationen zu erhalten, scheint auch nicht Schwerpunkt der Tätigkeit des TLfV gewesen zu sein. Ohne derartige Informationen sind realistische Einschätzungen von Organisationen, wie dem „Thüringer Heimatschutz“, jedoch nicht möglich.

Der V-Mann Tino Brandt, seine Werbung und die Art der V-Mann-Führung bildeten einen Schwerpunkt der Untersuchungstätigkeit des Ausschusses. Dies zum einen, weil dessen V-Mann-Tätigkeit bereits öffentlich geworden war und zum anderen der V-Mann eine herausragende Rolle in der Thüringer Naziszene der neunziger Jahre gespielt hat.

Im Zuge der Beweisaufnahme ist jedoch zutage getreten, dass sich die im Zusammenhang mit Brandt öffentlich skandalisierten Vorgänge bei anderen V-Personen gleich oder ähnlich wiederfinden.

Im Gegensatz zum Ausschuss vertreten wir die Meinung, dass der Aufstieg Brandts in Führungsfunktionen und auch das Erstarken der Strukturen des „Thüringer Heimatschutzes“ maßgeblich auf das Wirken des TLfV zurückgeführt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Werbung war Brandt zwar bereits in Erscheinung getreten und vermutlich ist man tatsächlich erst über die vom Zeugen Wießner angeführten Anti-Antifa-Flugblätter auf ihn aufmerksam geworden. Aktivitäten entfaltete die Anti-Antifa-Ostthüringen allerdings erst nach der Anwerbung Brandts.

Man scheint sich im Amt auch niemals daran gestoßen zu haben, dass Brandt später bei „Thüringer heimatschutz“ und NPD maßgeblichen Einfluss ausübte.

Auch keine Probleme sah man beim TLfV bei der Zusammenarbeit mit Straftätern. Welche Ausschlusskriterien hinsichtlich der Straffälligkeit Brandts gegolten haben sollen, konnten die Zeugen nicht wirklich erhellen.

Der Zeuge Bode verstrickte sich in Widersprüche, ob eine Quelle abzuschalten sei, wenn sie Straftaten begehe oder nur, wenn sie verurteilt sei. Letztlich sei aber auch das kein Grund für eine sofortige Abschaltung.

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Nocken, so dass zu konstatieren ist, dass ganz offenbar auch dann keine Abschaltung erfolgt wäre, wenn Brandts zahlreiche Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen geführt hätten.

Dass dies so nicht nur für Brandt gegolten haben dürfte, legen die Aussagen der Zeugen aus dem TLfV nahe, sich an keine einzige Abschaltung aufgrund von Straffälligkeit erinnern zu können.

Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass es für die Werbung und Führung von V-Personen keinerlei Ausschlusskriterien, was ihre Position oder die Straffälligkeit anbetrifft, galten.

Betrachtet man die Vorgänge um Brandt, Degner und Dienel, soweit sie derzeit bekannt sind, so ist zu konstatieren, dass das TLfV in fortgesetzter Weise Straftäter und Führungskader führte, vor Verfolgung schützte und über sie neonazistische und zum Teil hochgefährliche Organisationen und Strukturen alimentierte.

Angesichts der vielen gleichgelagerten Fälle von Unterstützung, Abschirmung und Einflussnahmen auf Ermittlungsverfahren in Bezug auf Quellen, gehen wir von einem systemischen Versagen der Institution Verfassungsschutz aus, das sich wie folgt skizzieren lässt:

Vom Verfassungsschutz eingesetzte V-Personen im rechten Milieu befördern in der Folge oftmals Radikalisierungsprozesse in ihrem Umfeld. Sie agieren oft als führende Persönlichkeiten in den Strukturen, aus denen sie berichten. Das Wirken in den Strukturen wird ihnen mit Geld- und Sachmitteln erleichtert. Sie erhalten die Möglichkeit Vernetzungsprozesse voranzutreiben, die dann der Verfassungsschutz im Nachgang beklagt. Der Verfassungsschutz erhält von diesen überzeugten Nazis nur die Informationen, die man ihm geben will und gibt sich hiermit offenbar auch zufrieden.

Durch den Verfassungsschutz erhält die Szene Wissen über polizeiliche Aktivitäten sowie die allgemeine polizeiliche Arbeitsweise. Dies geschieht vornehmlich indem immer wieder und fortgesetzt vor Polizeimaßnahmen gewarnt wird. Eine Strafverfolgung oder gar Verurteilung von V-Personen ist damit so gut wie ausgeschlossen.

Zu guter Letzt erhalten die Polizeibehörden aus Gründen des Quellenschutzes nicht oder nur verspätet die Informationen, die zur Gefahrenabwehr und Straftatbekämpfung erforderlich wären.

3. weitere Ergänzungen zum Wertungsteil des Zwischenberichts

Wir halten es für wichtig zum Punkt der Zusammenarbeit zwischen Behörden des Freistaates Thüringen und den Behörden des Bundes explizit darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des MAD konkrete Feststellungen zur Zusammenarbeit mit den Thüringer Polizeibehörden getroffen werden konnten. Diese Kontakte erfolgten nicht lediglich sporadisch mit dem Landeskriminalamt, wie der Zwischenbericht impliziert.

Es kann als gesichert gelten, dass es mit den Regionalstellen des MAD in Erfurt, später dann in Leipzig regelmäßigen Kontakt in Bezug auf Straftäter und politisch auffällige Personen bei der Bundeswehr mit den Staatsschutzabteilungen der einzelnen Kriminalpolizeiinspektionen und dem Landeskriminalamt gegeben hat.

Auch zum BND lassen sich Kontakte zumindest des TLfV nachweisen. Übereinstimmend berichten die Zeugen Nocken und Wießner, den BND zu Fragen der Gründung von Tarnfirmen aufgesucht zu haben.

Der Zeuge Nocken räumte zwar weitere Kontakte mit dem BND ein, behauptete aber, diese stünden nicht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim TLfV, sondern rührten aus seiner Zeit in Hessen her.

In Bezug auf den Aufbau des Thüringer Innenministeriums ist auf die erfolgte Aufbauhilfe anderer Bundesländer und die sich daraus ergebenden Konflikte zu verweisen.

Das Thüringer Innenministerium erfuhr Aufbauhilfe aus den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern. Die Polizei wurde überwiegend durch Beamte aus Bayern und Rheinland-Pfalz aufgebaut, das TLfV durch Behördenmitarbeiter aus Hessen. Schon in den Anfangsjahren nach der Wende kam es zu Reibereien zwischen Beamten der verschiedenen Bundesländer, aber auch in der Polizei zwischen ehemaligen Polizeiangehörigen der DDR und Beamten aus den Bundesländern der früheren BRD. Hinzu kamen unter der Amtszeit von Innenminister Dr. Dewes Konflikte zwischen Mitarbeitern, die der Partei des Ministers der SPD nahestanden, und dem traditionell der CDU verbundenen Mitarbeiterbestand aus der Amtszeit des Vorgängers Franz Schuster.

Martina Renner

Katharina König